

Besuch beim südafrikanischen Verfassungsgericht

Auf Einladung von Deputy Chief Justice Dikgang Moseneke besuchten der Bundesverfassungsrichter Prof. Herbert Landau, der Leiter des regionalen Rechtsstaatsprogramms Subsahara-Afrika der KAS, Prof. Dr. Christian Roschmann und der Landesbeauftragte der KAS für Südafrika, Dr. Werner Böhler, das Verfassungsgericht in Südafrika. Es wurde als wohlwollende Geste und Ehre angesehen, dass sich alle elf Verfassungsrichter, einschließlich des Präsidenten des Gerichts, Chief Justice Sandile Ngcobo, zu dem kleinen Empfang über die Mittagszeit einfanden. Das Verfassungsgericht liegt auf dem Constitution Hill, einem historisch bedeutenden Ort im Zentrum von Johannesburg. Mit dieser weitreichenden Entscheidung wollten die verantwortlichen Planer, allen voran der inzwischen ausgeschiedene Verfassungsrichter Albie Sachs, die Bedeutung des Verfassungsgerichts für die junge südafrikanische Demokratie unterstreichen. Auf dem Constitution Hill liegt das historische Fort, das während der Apartheidzeit das berüchtigte Frauengefängnis und das „Number Four“ beherbergte. Beide Anstalten sind bei der Bevölkerung wegen deren Brutalität und Folterungen fest im Bewusstsein verankert. Umso mehr steht heute das am 14. Februar 1995 eingeweihte Verfassungsgericht auf diesem historischen Grund für Demokratie und Rechtsstaat, basierend auf einer der liberalsten Verfassungen unserer Zeit.

In seinen kurzen Begrüßungsworten ging Deputy Chief Justice Dikgang Moseneke auf die Bedeutung des unabhängigen Verfassungsgerichts im heutigen Südafrika und dessen Stellenwert als höchste juristische Entscheidungsinstanz ein. Dafür seien nicht zuletzt die Menschenrechtsgarantien ausschlaggebend, die, aufgrund der histori-

schen Erfahrungen des Landes, im Vergleich zu anderen Verfassungen außergewöhnlich detailliert ausgearbeitet seien. Prof. Landau bedankte sich in seiner Entgegnung für die warmherzige Aufnahme. Er wies auf die bestehenden Parallelen zwischen den Verfassungen Deutschlands und Südafrikas hin und sah eine wesentliche Begründung darin, dass beide Länder aus ihren historischen Erfahrungen gelernt und folgerichtige Konsequenzen bei der Formulierung der Verfassungstexte gezogen hätten. Er dankte auch für das zum Ausdruck gebrachte Interesse an einer institutionalisierten Zusammenarbeit beider Gerichte und einen Erfahrungsaustausch in Bezug auf deren Entscheidungen. Prof. Landau befürwortete diesen Vorschlag und sagte zu, diesen Wunsch der südafrikanischen Kollegen in den Gremien in Karlsruhe befürwortend vorzutragen. Prof. Dr. Roschmann überreichte abschließend für die Bibliothek des Verfassungsgerichts die englischsprachige Ausgabe von ausgewählten Urteilen des deutschen Verfassungsgerichts aus sechzig Jahren, die die KAS herausgegeben hat.

Am späten Nachmittag fand in Zusammenarbeit mit der Partnerorganisation South African Institute for Advanced Constitutional, Public, Human Rights & International Law (SAIFAC), die ebenfalls auf dem Constitution Hill angesiedelt ist, eine Veranstaltung zum Thema „Constitutional Court between Law and Politics“ statt. Als Redner waren der ehemalige Justice Albie Sachs und Verfassungsrichter Prof. Herbert Landau auf dem Panel vertreten, das von David Bilchiz, Professor an der University of Johannesburg und Direktor von SAIFAC sachkundig eingeführt und geleitet wurde. Beide Redner gingen auf konkrete Einzelfallentscheidungen der Gerichte ein, die den 70 Teilnehmern

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

AUSLANDSBÜRO SÜDAFRIKA
WERNER BÖHLER

April 2011

www.kas.de/suedafrika
www.kas.de

das nicht immer konfliktfreie Verhältnis zwischen Verfassungsgericht und Politik aufzeigten. Prof. Landau verwies in seinem Vortrag ausdrücklich auf die Grundrechtsgarantien im deutschen Grundgesetz, die nicht zuletzt aus den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus resultierten. In diesem Zusammenhang stellte er das Scheitern der Weimarer Republik in den Kontext des Versagens des Parlaments sowie einer schwachen und nicht durchsetzungsfähigen Justiz. Prof. Landau zeigte das Spannungsverhältnis zwischen Politik und Verfassungsgericht in Deutschland auf. Den Vorwurf, das Verfassungsgericht würde seine Kompetenzen überschreiten und zunehmend als letzte politische Entscheidungsinstanz fungieren, wies er jedoch zurück. Es sei vielmehr das Bestreben der Verfassungsrichter und des Gerichts, sich auf die ihnen zukommende Funktion, nämlich der Interpretation der Verfassung, zu konzentrieren. Das bedeute, dass das Gericht nicht selbst politische Entscheidungen treffe, sondern nicht verfassungskonforme Gesetze an das Parlament als Gesetzgeber mit Fristsetzung zurück verweise, verbunden mit dem Auftrag, ein verfassungsgemäßes Gesetzeswerk zur Abstimmung im Parlament vorzulegen. Weitergehend forderte Prof. Landau den Bundestag und die Abgeordneten auf, nicht im Vorhinein, quasi zur Vermeidung einer möglichen Verfassungsbeschwerde, eine Vorgabe über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch das Gericht einzuholen und eine parlamentarische Entscheidung bis dahin aufzuschieben. Das Parlament müsse seiner Rolle als Gesetzgeber eigenständig gerecht werden.

Justice Albie Sachs fokussierte seinen Beitrag auf die Genese der südafrikanischen Verfassung im Rahmen des Transitionsprozesses, der von 1990 bis 1996 andauerte. Er begründete die Verabschiedung der Verfassung in zwei Stufen, eines ersten Entwurfs der Verfassung in 1993 und deren endgültige Verabschiedung in 1996. Zielsetzung sei es dabei gewesen, die Inklusivität und breite Partizipation und Repräsentanz aller Bevölkerungsgruppen im Post-Apartheid-Südafrika sicherzustellen, um damit einen hohen Identifikationsgrad mit der neuen Verfassung zu erreichen. Nach

seiner Auffassung sei dies mit deren Verabschiedung im ersten frei, von der gesamten Bevölkerung gewählten, Parlament gelungen, was eine Verfassung gebende Versammlung nicht hätte in gleichem Maße erreichen können. Albie Sachs ging auch auf die bestehenden Parallelen zwischen der deutschen und südafrikanischen Verfassung ein. Man habe sich damals vor allem an drei Verfassungen orientiert, die für den sogenannten Kemptonpark-Prozess (Verfassung gebende Versammlung) mitbestimmend gewesen seien. Dies waren die kanadische, die ungarische und die deutsche Verfassung. Von den deutschen Erfahrungen habe man insbesondere das unabhängige Verfassungsgericht mit dessen herausragendem Alleinstellungsmerkmal übernommen. Albie Sachs lobte die wichtige Rolle, die in diesem Prozess die in Südafrika anwesenden politischen Stiftungen spielten. Die Vermittlung von Experten sowie die Einladung von Delegationen aus Südafrika nach Karlsruhe, die sich aus Juristen und Politikern verschiedener Parteien zusammensetzten, seien von unschätzbarem Wert gewesen.

Ebenso wie Prof. Landau ging Albie Sachs auf historische Entscheidungen des Verfassungsgerichts ein, die nicht im Einklang mit der Politik und, teilweise, nicht mit der Bevölkerungsmehrheit gestanden hätten. Er bezeichnete diese einzelnen Fälle als „Hot Potatoes“. Dazu zählten die Entscheidung des Gerichts zur Todesstrafe, über gleichgeschlechtliche Beziehungen, zur Schultransportproblematik in der Provinz Mpumalanga und über die garantierten sozialen und ökonomischen Rechte. Im Zusammenhang mit den Social-Economic-Rights, die sehr detailliert geregelt sind, stellte Albie Sachs erneut den besonderen historischen Bezug der südafrikanischen Verfassung dar und meinte, dass es schlichtweg nicht möglich gewesen sei, den „Head from the Body“ zu trennen. Er stimmte Prof. Landau zu, dass diese Rechte immer dem Machbarkeitsvorbehalt unterliegen würden, blieb jedoch bei seiner Überzeugung, dass der affirmative Charakter dieser Rechte in der südafrikanischen Verfassung seine spezifische, vor allem historisch bedingte Rechtfertigung hätte. Prof. Landau hingegen vertrat die Überzeugung, dass diese Rechte in die deutsche Verfas-

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

AUSLANDSBÜRO SÜDAFRIKA
WERNER BÖHLER

April 2011

www.kas.de/suedafrika
www.kas.de

sung, gerade wegen diesem Machbarkeitsvorbehalt, keinen Eingang gefunden hätten. Er begründete dies damit, dass nicht einklagbare Grund- oder Menschenrechte die übrigen liberalen – und einklagbaren – Menschenrechtsartikel in deren Bedeutung entwerten würden. Deutschland sei deshalb keineswegs ein unsozialer Staat und müsse diesbezüglich den Vergleich mit dem Sozialstandard in der übrigen Welt nicht scheuen. Verantwortlich dafür sei das Sozialstaatsprinzip, das sehr wohl im Grundgesetz als Maßgabe für die Politik verankert sei.

Überlang zog sich diese spannende Diskussion mit den Teilnehmern in den Abend hinein, der sich viele informelle Einzelgespräche mit dem qualifizierten Publikum anschlossen.